

ten, und Hofbedienten wählte er seine geheimen Räthe; der Erzkaplan, und der Kämmerer waren es vermöge ihres Amtes.

S. 4.

Gleichwie durch diese Beamten alles dasjenige besorgt wurde, was zunächst am Hofe selbst besorgt werden mußte, so war die Verwaltung der einzelnen Theile des Reiches wieder andern Beamten übertragen. Das ganze Reich bestand aus mehreren Provinzen; die Provinzen waren in Gauen, und diese wieder in kleinere Bezirke, oder Zenten getheilt. Den Provinzen standen Herzoge vor; in den Gauen waren Gaugrafen, und in den kleinern Bezirken Zentgrafen angesetzt. Stand ein Krieg bevor, so mußte der Herzog alle Gaugrafen seiner Provinz, jeder Gaugraf seine Zentgrafen, und jeder Zentgraf alle in seinem Bezirke ansässigen freien Männer zu den Waffen aufbieten. Ersterer hatte im Kriege das Hauptcommando über alle streitbaren Männer aus der ganzen Provinz; die Gaugrafen hatten das Untercommando über die Mannschaft ihres Gaues, und die Zentgrafen über die ihres Bezirkes. Außerdem waren alle diese Beamte zugleich auch die Richter in ihrem Gebiete, und hatten die Pflicht, den innern Frieden und die Ruhe zu handhaben.

S. 5.

War der König, der damals keine ordentliche Residenz hatte, sondern sich bald auf diesem, bald auf jenem seiner Kammergüter aufhielt, in irgend einer Provinz persönlich zugegen, so saß er, als oberer